

ZH_OBERGERICHT SB140127 vom 10. Oktober 2014

ZH Obergericht, 2014-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140127

FR: ZH_OBERGERICHT SB140127 du 10 octobre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT SB140127 del 10 ottobre 2014

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil der Vorinstanz vom 22. November 2013 wurde A._____ (nachfolgend Beschuldigte) der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 aSVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 VRV schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu Fr. 100.– bestraft. Der Vollzug der Geldstrafe wurde nicht aufgeschoben und die Probezeit der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 7. September 2010 ausgefallenen Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 40.– um 1 Jahr verlängert (Urk. 39). Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte innert der Frist von Art. 399 Abs. 1 StPO schriftlich Berufung an (Urk. 32). Nachdem ihm am 25. Februar 2014 das begründete Urteil zugestellt worden war (Urk. 37) folgte am 17. März 2014 fristgerecht seine Berufungserklärung (Urk. 41). Mit Eingabe vom 24. März 2014 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 44).

E. 2

Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). Die nicht von der Berufung erfassten Punkte erwachsen in Rechtskraft (Schmid, StPO Praxiskommentar, Art. 402 N 1; Art. 437 StPO). Der Beschuldigte beantragt, er sei mit einer teilbedingten Geldstrafe von 45 Tagen zu Fr. 100.– zu bestrafen (Prot. II S. 11). Damit ist das Urteil des Bezirksgerichtes Affoltern, Einzelgericht, vom 22. November 2013 (GG130013) bezüglich der Dispositivziffern 1 (Schuldpruch betr. grobe Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 aSVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 VRV), 4 (Verlängerung der Probezeit) sowie 5 und 6 (Kostendispositiv) in Rechtskraft erwachsen, was vorab mittels Beschluss festzustellen ist.

- 5 -

E. 3

Sowohl die persönlichen Verhältnisse als auch das Vorleben des Beschuldigten wurden von der Vorinstanz richtig wiedergegeben (Urk. 39 S. 18). Relevante Änderungen sind seither keine angefallen (vgl. Prot. II S. 6-9). Die einschlägige Vorstrafe führt zu einer deutlichen Erhöhung des Strafmasses, ebenso das Handeln während laufender Probezeit. Zu seinen Gunsten sind das späte, aber umfassende Geständnis und die geäusserte Reue zu werten. Gesamthaft betrachtet ist daher die Einsatzstrafe auf 70 Tagessätze zu erhöhen.

E. 4

Angesichts der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten erweist sich ein Tagessatz von Fr. 100.– als angemessen. Der Beschuldigte ist demnach zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu Fr. 100.– zu verurteilen. III. Vollzug 1. Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt

das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen und Vergehen abzuhalten. Das Gericht kann den Vollzug einer Geldstrafe auch nur teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). 2. In subjektiver Hinsicht wird das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt. Die günstige Prognose wird vermutet, doch kann diese Vermutung widerlegt werden. Bei der Prognosestellung sind die Tatumstände, das Vorleben, der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen, zu berücksichtigen (Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, a.a.O., S. 107 ff.). Möglich ist ein teilbedingter Vollzug, wenn die subjektiven Voraussetzungen von Art. 42 Abs. 1 und 2 StGB gegeben sind (BGE 134 IV 14; Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, a.a.O., N 2 zu Art. 43 StGB). Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit

- 7 - der Tat ist, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingte Strafteil darf dabei das unter Verschuldungsgesichtspunkten (Art. 47 StGB) gebotene Mass nicht unterschreiten (BGE 134 IV 15). 3. Die objektiven Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges sind gegeben. Da der Beschuldigte noch nie eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verbüsst oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt wurde, sind keine besonders günstigen Umstände gefordert. Da der Beschuldigte wie bereits erwähnt einschlägig vorbestraft ist und während laufender Probezeit erneut delinquierte, bestehen allerdings namhafte Zweifel daran, dass er sich künftig wohl verhalten werde. Demgegenüber hat er sich, wie die Verteidigung zutreffend geltend machte, seit zwei Jahren wohl verhalten, und zeigte Einsicht und Reue. Es rechtfertigt sich daher, ihm den teilbedingten Vollzug zu gewähren. Angesichts der verbleibenden Bedenken ist der zu vollziehbare Teil auf 35 Tage und die Probezeit auf 3 Jahre anzusetzen. IV. Kosten und Entschädigungsfolgen Der Beschuldigte obsiegt mit seinen Anträgen auf eine reduzierte Strafe und die Gewährung des bedingten Strafvollzuges teilweise. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens zu $\frac{3}{4}$ dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu $\frac{1}{4}$ auf die Gerichtskasse zu nehmen. Ferner ist dem Beschuldigten eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'500.– aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.